



**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2023;**

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –**

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu anderen Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil insbesondere die Steuereinnahmen des Landes hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Dieser Bericht ist als Ergänzung zu den bereits im Vorwort des Einzelplans und in der Finanzplanung dargestellten Informationen zu verstehen und soll einige wesentliche Elemente hervorheben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Die Kapitel 20 010 (Steuern), 20 020 (Allgemeine Bewilligungen), 20 030 (Steuerverbund und sonstige Leistungen) und 20 650 (Schuldenverwaltung) sind Budgeteinheiten im Sinne des § 17b LHO. Die Budgeteinheit Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 20 020) umfasst zudem die Kapitel 20 021 (Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz), 20 100 (Zukunftsinvestitionen – Konjunkturpaket II) und 20 610 (Kapitalvermögen).

Die in diesem Einführungsbericht für die einzelnen Titel genannten Ansätze des Jahres 2023 berücksichtigen den Stand der Ergänzung des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (LT-Drs. 18/1500); die Vergleichszahlen des Jahres 2022 sowie die Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2022 berücksichtigen wiederum das am 03.11.2022 vom Parlament verabschiedete Nachtragshaushaltsgesetz 2022 (LT-Drs. 18/900).

II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2023 ab

in Einnahmen mit	89.746.878.300 EUR
und in Ausgaben mit	<u>28.607.585.500 EUR</u>

Das ergibt einen Überschuss in Höhe von 61.139.292.800 EUR

Gegenüber dem Überschuss 2022 in Höhe von 58.534.357.800 EUR erhöht sich damit der

Überschuss 2023 um	2.604.935.000 EUR
oder um	4,5 v.H.

Im Vergleich zu 2022 erhöhen sich
die Einnahmenansätze

um insgesamt	14.394.710.100 EUR
oder um	19,1 v.H.

Im Vergleich zu 2022 steigen
die Ausgabenansätze

um insgesamt	11.789.775.100 EUR
oder um	70,1 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

reduzieren sich von	302.424.300 EUR
im Jahre 2022 um	<u>19.224.300 EUR</u>
(= -6,4 v.H.) auf	283.200.000 EUR

im Haushaltsjahr 2023.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2022 ergeben sich im Einzelplan 20 wesentliche Änderungen infolge der Auflösung des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirm) zum 31.12.2022. Mit der Ergänzungsvorlage werden die Folgen der Beendigung und Auflösung des NRW-Rettungsschirms abgebildet.

Da der Rettungsschirm zum 31.12.2022 beendet und aufgelöst wird, werden 2023 keine neuen Kredite mehr aufgenommen (Kapitel 20 650 Titel 325 10) und auch keine neuen Maßnahmen nach dem 31.12.2022 im Rettungsschirmverfahren beschlossen. Ausgaben, deren Entstehungszeitpunkt noch im Jahr 2022 liegt, können über die Titelgruppen 88 gebucht werden, wenn der kassenmäßige Abfluss

erst im Jahr 2023 liegt. Eine vollständige Abrechnung solcher Maßnahmen ist bis zum 30.06.2023 vorzunehmen.

Infolge der Auflösung des NRW-Rettungsschirms fließt der im Sondervermögen zum 31.12.2022 vorhandene Bestand dem Landeshaushalt zwangsläufig als allgemeine Deckung zu (Kapitel 20 020 Titel 234 40). Damit wird eine neue parlamentarische Bewilligung des Landtags im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2023 ermöglicht.

Der Bestand des Sondervermögens wird in eine neu geschaffene Krisenbewältigungsrücklage eingestellt (Kapitel 20 020 Titel 919 40). Diese Rücklage dient der Finanzierung des Drei-Säulen-Programms der Landesregierung (Kapitel 022 in den Einzelplänen) und der Corona-bedingten Krisenbewältigungsmaßnahmen (Kapitel 023 in den Einzelplänen). Die erforderlichen Einnahmen werden als Entnahme aus der Krisenbewältigungsrücklage im Landeshaushalt bereitgestellt (Kapitel 20 020 Titel 359 40).

Für die drei Säulen „Krisenhilfen“, „Krisenresilienz“ und „Krisenvorsorge“ des Programms werden im Einzelplan 20 Globale Mehrausgaben in Höhe von 3,5 Mrd. EUR veranschlagt (Kapitel 20 020 Titel 971 40). Das Haushaltsgesetz enthält eine Ermächtigung, Ausgaben nach Entscheidung der Landesregierung und Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Einzelpläne (Kapitel 022) umzusetzen.

Als Folge der Beendigung und Auflösung des NRW-Rettungsschirms beginnt die Tilgungsphase der Kredite des Rettungsschirms nicht erst in 2024, sondern bereits ein Jahr früher in 2023. Das Land leistet daher im Jahr 2023 aus der Krisenbewältigungsrücklage eine Sondertilgung in Höhe von 200 Mio. EUR (Kapitel 20 650 Titel 595 00).

Weitere Erläuterungen sind im Einzelnen bei den jeweiligen Titeln unter der Textziffer III. dargestellt.

Durch die Vereinnahmung des Bestands aus dem NRW-Rettungsschirm (Einnahme; 5,0 Mrd. EUR), der Buchung in die Rücklage (Ausgabe; 5,0 Mrd. EUR), die Entnahme aus der Rücklage (Einnahme; rund 5,0 Mrd. EUR) und Einstellung der Globalen Mehrausgabe (Ausgabe; 3,5 Mrd. EUR) resultiert im Einzelplan 20 der eingangs dargestellte überproportionale Anstieg bei den Einnahmeansätzen (19,1 v.H.) und bei den Ausgabenansätzen (70,1 v.H.). Diese durchlaufenden Posten führen schließlich auch zu einem überproportionalen Anstieg des Haushaltsvolumens insgesamt.

Dem Einzelplan 20 sind fünf Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 283.200.000 EUR.

In der Beilage 2 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise abgedruckt.

In der Beilage 5 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ dargestellt.

III. Erläuterungen zum Sachhaushalt

Kapitel 20 010 – Steuern –

Die Steuereinnahmenansätze entsprechen den Ergebnissen der 163. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022. Das Ergebnis der Schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung mit 75.618 Mio. EUR wurde um folgende Sachverhalte (gerundet) fortgeschrieben:

- Kita-Qualitätsgesetz (+429 Mio. EUR)
- Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (+108 Mio. EUR)
- Änderung Finanzausgleichsgesetz (+40 Mio. EUR)
- Jahressteuergesetz 2022 (-290 Mio. EUR)
- Erhöhung Zusatzbeitrag Krankenversicherung (-55 Mio. EUR)
- Nachfolge „9-Euro-Ticket“ (-50 Mio. EUR)
- Inflationsausgleichsgesetz (-1.100 Mio. EUR)
- Anpassung Inflationsausgleichsgesetz (-330 Mio. EUR)

Hiernach werden für das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2023 Steuereinnahmen in Höhe von 74.370,0 Mio. EUR erwartet. Danach liegt der Steuereinnahmenansatz im Haushaltsjahr 2023 um 2.615,0 Mio. EUR über dem Steuereinnahmenansatz des Haushaltsplans 2022.

Gegenüber 2022 haben sich folgende Änderungen ergeben:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.04.2022 unterstützte der Bund im Jahr 2022 die Länder und Gemeinden bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine mit insgesamt 2,0 Mrd. EUR. Der auf das Land Nordrhein-

Westfalen entfallende Anteil belief sich in 2022 auf rund 430,8 Mio. EUR und wurde bei Titel 015 33 vereinnahmt.

Die Umsetzung der zwischen Bund und Ländern am 02.11.2022 gefassten Beschlüsse zu der künftigen Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Ausgaben wird im Haushaltsvollzug 2023 auf der Grundlage des § 8 Haushaltsgesetz 2023 (Entwurf) erfolgen. Danach wird der Haushalts- und Finanzausschuss an der Entscheidung der Landesregierung über die Verwendung der zusätzlichen Bundesmittel im Wege einer Zustimmung beteiligt.

Am 05.05.2021 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms ist der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt um 1.290 Mio. EUR verringert und der Anteil der Länder um denselben Betrag erhöht werden. Die operative Durchführung der Initiative obliegt den Ländern. Der NRW-Anteil an den Bundesmitteln ist in den Jahren 2021 und 2022 bei diesem Titel vereinnahmt worden.

Die Mittel sind in den Jahren 2021 und 2022 im Haushaltsvollzug zunächst bei Kapitel 20 020 Titel 634 05 dem Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise zugewiesen und anschließend dem Landeshaushalt bei Kapitel 20 020 Titel 234 05 wieder zur Verfügung gestellt worden. Die Verausgabung der Mittel erfolgte bei den Titeln der Titelgruppen 84 bei Kapitel 05 010 und 07 010 im Wege einer Verstärkung.

Der Titel 015 51 wurde im Haushaltsvollzug 2021 ausgebracht und dient dem Nachweis der Ist-Einnahmen.

Die Sportwettensteuer zählt zu den Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz; die Zweckbestimmung bei Titel 058 00 wurde entsprechend geändert.

Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

Zu den Einnahmen:

Die in den Entwurf 2023 (in der Fassung der Ergänzungsvorlage) eingestellten Einnahmen betragen 14.527,9 Mio. EUR. Gegenüber 2022 bedeutet dies eine Zunahme um 11.151,9 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen. Der weitaus überwiegende Teil der Mehreinnahmen resultiert aus Einnahmen aus der Übertragung des Bestandes des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise infolge dessen Auflösung (+5.000,0 Mio. EUR), aus Entnahmen aus der Rücklage „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ (+4.959,9 Mio. EUR) sowie aus Entnahmen aus allgemeiner Rücklage (+1.257,0 Mio. EUR). Hingegen werden die globalen Mehreinnahmen geringer veranschlagt (-210,0 Mio. EUR).

Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:

Gemäß §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund, Duisburg und Monheim am Rhein belaufen sich in der Summe auf 51,140 Mio. EUR und liegen damit insgesamt 5,925 Mio. EUR über den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13, 093 14 und 093 15 sowie 093 21, 093 22, 093 23, 093 24 und 093 25). Die Spielbank in Monheim am Rhein wird im Jahr 2023 ihren Betrieb aufnehmen.

Ursächlich hierfür ist ein Anstieg der erwarteten Bruttospielerträge, die sich gegenüber 2022 um 30,0 Mio. EUR erhöhen und woraus isoliert betrachtet ein Einnahmewachstum von 12,725 Mio. EUR resultiert. Einen gegenteiligen Effekt hat indes die um 6,800 Mio. EUR höhere, auf die Spielbankabgabe anrechenbare Umsatzsteuer zur Folge, so dass saldiert ein Einnahmewachstum von 5,925 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten (Titel 112 01)

Die Einnahmen sind geschätzt; sie steigen gegenüber dem Vorjahr in Anpassung an die Ist-Entwicklung um 1,9 Mio. EUR auf 19,4 Mio. EUR.

Zwangsgeld (Titel 112 20)

Das Zwangsgeld ist mit 2,3 Mio. EUR veranschlagt. Das sind 0,05 Mio. EUR mehr als im Vorjahr.

Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel (Titel 119 20)

Von den Selbstbewirtschaftungsmitteln werden 127,3 Mio. EUR in 2023 an den Landeshaushalt zurückgeführt. Der Vorjahresansatz beträgt 0 EUR.

Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich) (Titel 119 30)

Als „Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich)“ sind Einnahmen für Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge veranschlagt. In Anpassung an die Ist-Entwicklung sinken die Einnahmen gegenüber 2022 um 4,6 Mio. EUR auf 167,4 Mio. EUR.

Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen (Titel 122 20 bis 122 53)

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 53 erhält, ist insgesamt ein Anstieg zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen Glücksspielen Einnahmen von zusammen 409,3 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Zunahme um 14,4 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2023 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2022 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,500	+0,100
Zahlenlotto	23,95	209,700	+4,800
„KENO“	20,00	5,800	+0,100
„Eurojackpot“	24,25	101,300	+3,700
„MillionenKracher“	15,00	1,700	-0,300
„Super 6“	25,25	20,200	+0,100
„PLUS 5“	20,00	0,400	-0,100
Oddset-Wetten	5,00	--	--

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2023 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2022 in Mio. EUR</u>
Losbrieflotterie	*)	13,100	+1,100
„Spiel 77“	25,25	54,200	+5,200
Dt. Sportlotterie	**)	0,400	-0,300
Summe		409,300	+ 14,400

*) Für das 10 EUR-Los beträgt der Konzessionssatz 7,50 v.H.; für das 5 EUR-Los 12,50 v.H.; für das 2 EUR-Los 15,00 v.H. und für alle anderen Lose der Losbrieflotterie beträgt der Konzessionssatz 16,00 v.H.

***) Der Konzessionssatz und dessen Verwendung wird noch festgelegt.

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Lotterie „MillionenKracher“
- Zusatzlotterie „Super 6“
- Deutsche Sportlotterie

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, das heißt, diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- „KENO“
- „Eurojackpot“
- Zusatzlotterie „PLUS 5“
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gemäß § 30 Haushaltsgesetz 2023 (Entwurf) ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13.11.2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz 2023 (Entwurf) genannten Glücksspielen den Betrag von 100.000.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 100.000.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Zuschüsse zur Bekämpfung der Glücksspielsucht handelt es sich jeweils um Festbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10)

Zum 01.07.2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2023 werden wie bereits in 2022 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10)

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 01.07.2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Zuweisungen des Bundes für die Soforthilfen zur Minderung von durch Unwetterkatastrophen erlittenen Schäden (Titel 231 20)

Zur Abwicklung der durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 entstandenen Schäden haben Bund und Länder die schnelle Bereitstellung von Soforthilfen an die Geschädigten beschlossen. Die Bundesregierung beteiligte sich finanziell an der unmittelbaren Beseitigung von Schäden an Gebäuden und der Infrastruktur vor Ort sowie der Überbrückung von Umsatzausfällen an den entsprechenden Soforthilfeprogrammen der betroffenen Länder. Die vom Bund zu leistenden Zuweisungen werden bei diesem Titel vereinbart.

Zuweisungen vom Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ (Titel 234 00, 234 10, 234 15, 234 20 und 234 25)

Das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ ist durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)“ vom 24.03.2020 (GV. NRW. 2020 S. 186) errichtet worden. Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25,0 Mrd. EUR.

Die Mittel werden dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren, die Mittel des Steuerverbundes aufzustocken (Kreditierung) und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten.

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise wird das Sondervermögen zum 31.12.2022 aufgelöst.

Die Titel weisen jeweils einen Strich-Ansatz auf.

Zuweisungen vom „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben (Bundesmittel) (Titel 234 05)

Soweit die in 2020 und in 2021 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im selben Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen bei Titel 634 05 zugewiesen worden. Im Folgejahr sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt bei diesem Titel wieder zur Verfügung gestellt worden.

Der Titel ist im Haushaltsvollzug 2021 ausgebracht worden und dient dem Nachweis der Ist-Einnahmen.

Zuweisungen vom „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“

zur Umsetzung des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" (Titel 234 11)

Der Titel ist im Haushaltsvollzug 2021 ausgebracht worden und dient dem Nachweis der Ist-Einnahmen. Zum Zweck des Titels wird auf die Erläuterung zum Titel 015 51 bei Kapitel 20 010 hingewiesen.

Einnahmen aus der Übertragung des Bestandes des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ infolge dessen Auflösung (Titel 234 30)

Das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ wird gemäß § 9 Stärkungspaktfondsgesetz zum 31.12.2023 aufgelöst. Der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Bestand des Sondervermögens fließt dem Landeshaushalt zu. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 3 abgebildet.

Einnahmen aus der Übertragung des Bestandes des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise infolge dessen Auflösung (Titel 234 40)

Der Bestand des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise wird nach dessen Auflösung zum 31.12.2022 im Landeshaushalt bei diesem Titel vereinnahmt und der Rücklage „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ bei Titel 919 40 zugeführt. Der Ansatz dotiert mit 5,0 Mrd. EUR.

Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40)

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten

diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die Einnahmen sind mit einem Ansatz von 10,0 Mio. EUR im Vorjahresvergleich unverändert dotiert.

Entnahmen aus allgemeiner Rücklage (Titel 359 00)

Die allgemeine Rücklage wies am Ende des Jahres 2021 einen Bestand in Höhe von rund 1.257,1 Mio. EUR auf. Der Haushaltsplan 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022) sieht keine Entnahme vor. Gemäß Haushaltsplanentwurf 2023 (in der Fassung der Ergänzungsvorlage) wird der Rücklage ein Betrag in Höhe von 1.257,0 Mio. EUR entnommen. Damit wird der Bestand der allgemeinen Rücklage bis auf einen Restbetrag von rund 50.000 EUR nahezu vollständig aufgelöst. Entsprechend ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle im Vorjahresvergleich ein Zuwachs von 1.257,0 Mio. EUR.

Entnahmen aus allgemeiner Rücklage für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 359 10)

Aus der allgemeinen Rücklage können bei diesem Titel Mittel für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG entnommen werden. Zur Verwendung der Einnahmen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 610 Titel 683 13 weiter unten hingewiesen. Der Titel weist einen Strich-Ansatz auf und ist rein vorsorglich ausgebracht.

Entnahmen aus Rücklage „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ (Titel 359 40)

Die Entnahmen aus der neuen Rücklage werden für Krisenbewältigungsmaßnahmen (Drei-Säulen-Programm der Landesregierung) in Höhe von 3.500,0 Mio. EUR, für Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen in Höhe von 1.259,9 Mio. EUR sowie zur Tilgung der im Zuge der Corona-Krise aufgenommenen Kredite in Höhe von 200,0 Mio. EUR eingesetzt. Der Ansatz beträgt im Haushaltsjahr 2023 mithin 4.959,9 Mio. EUR.

Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20)

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2023 Einnahmen in Höhe von 620,0 Mio. EUR veranschlagt. Der Vorjahreswert belief sich auf 830,0 Mio. EUR.

Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60)

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich 99,75 v.H. der länderdurchschnittlichen Finanzkraft unterschreitet, im vertikalen Finanzausgleich allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Die Bundesergänzungszuweisungen unterliegen einer überjährigen Abrechnungssystematik.

Nach aktuellen Erkenntnissen wird Nordrhein-Westfalen aufgrund der prognostizierten Finanzkraft in 2023 keine allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen erhalten.

Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60)

Nach dem Grundgesetz ist durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft. Der Finanzkraftausgleich wird unmittelbar bei den Einnahmen in Kapitel 20 010 Titel 015 10 (Umsatzsteuer Landesanteil) berücksichtigt.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind der bis dahin geltende Umsatzsteuervorwegausgleich und der Länderfinanzausgleich entfallen. Der Titel 212 60, bei dem bis 2019 die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich vereinnahmt wurden, wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 9.090,3 Mio. EUR saldiert um 9.068,2 Mio. EUR höher veranschlagt als im Haushaltsjahr 2022. Wie bei den Einnahmen handelt es sich hierbei um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen. Dabei verzeichnen die Zuführungen an die

Rücklage „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ bei Titel 919 40 mit einem Zuwachs von 5.000,0 Mio. EUR die größte Veränderung.

Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11)

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2023 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2023 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
461 10	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91,0	+16,0
461 11	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 im Kapitel 10 011 sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 8 zur Verstärkung der	1.363,0	+ 649,0

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2023 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
--------------	------------------------	---	--

Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Ersatzschulen, Hochschulen und Universitätskliniken

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben insgesamt um 665,0 Mio. EUR zu.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und

- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken

herangezogen werden, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabwendbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung bei den Ansätzen für Zuschüsse an Landesbetriebe, Ersatzschulen, Hochschulen und Universitätskliniken herangezogen werden, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Die Mittel werden den Ressorts in der erforderlichen Höhe im Vollzug 2023 im Wege der Verstärkung bereitgestellt.

Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

Verstärkungsansätze bei den Titeln 514 00, 517 00, 518 10, 529 00, 531 00, 541 00, 546 00, 547 00, 811 00 und 812 00:

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2023 noch folgende Verstärkungsansätze für sächliche Verwaltungsausgaben und für Investitionsausgaben vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2023 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
514 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 514 in den Einzelplänen Der Ansatz diente im Haushaltsjahr 2022 der Abdeckung von etwaigen Mehrausgaben bei Haltung von Fahrzeugen (Kraft- stoffe und Schmierstoffe).	0	-6.000.000
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie insbesondere bei Mehrbedarfen für Energie aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges.	305.000.000	+205.000.000
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	500.000	0
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	100.000	0

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2023 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	0
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung	0	0
	Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.		
546 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln 546 14 in den Einzelplänen	10.000.000	+10.000.000
	Die im Rahmen der erstmaligen verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG resultierende Zahlung der Umsatzsteuer wird über die Titel 546 14 in den Einzelplänen abgebildet. Die Ansätze in den Einzelplänen können bei Bedarf aus diesem Titel verstärkt werden.		
547 00	Zur Verstärkung von Ausgaben in den Einzelplänen im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021	20.000.000	+5.000.000

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2023 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
--------------	------------------------	-------------------------------	---

Aus dem Titel können in den Einzelplänen alle Titel verstärkt werden, bei denen infolge von im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe 2021 zu leistenden Ausgaben ein entsprechender Mehrbedarf besteht. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ ist in Beilage 5 dargestellt.

811 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen	2.000.000	+200.000
--------	---	-----------	----------

Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 812 00.

812 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 812 in den Einzelplänen	3.000.000	+3.000.000
--------	---	-----------	------------

Der Sammelansatz dient der Abdeckung des Bedarfs für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Dienstkraftfahrzeuge (auch Plugin-Hybride) in den Einzelplänen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 811 00.

Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Leistung des Schuldendienstes (Titel 624 00)

Der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite wird bis zur Auflösung des Sondervermögens zum 31.12.2022 im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel sind dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei diesem Titel zur Verfügung gestellt worden.

Infolge der Auflösung des NRW-Rettungsschirms erfolgen keine Zuweisungen mehr an das Sondervermögen; der Titel weist in 2023 einen Strich-Ansatz auf.

Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13, 633 14 und 633 15)

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund, Duisburg und Monheim am Rhein (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13, 633 14 und 633 15) nehmen insgesamt um 3,580 Mio. EUR auf 18,372 Mio. EUR zu. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 30,0 Mio. EUR höher prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (Titel 634 00)

Aufgabe des Sondervermögens ist bis zu dessen Beendigung und Auflösung zum 31.12.2022 die Bündelung von Einnahmen in Höhe

von bis zu 25,0 Mrd. EUR. Hierzu werden bis Ende 2022 die im Landeshaushalt bei Kapitel 20 650 Titel 325 10 aufgenommenen Kredite dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung der Mittel an das Sondervermögen erfolgt bei diesem Titel. Die im Sondervermögen gebündelten Mittel werden dann dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um infolge der Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren, die Mittel des Steuerverbundes aufzustocken (Kreditierung) und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten.

Infolge der Auflösung des NRW-Rettungsschirms erfolgen keine Zuweisungen mehr an das Sondervermögen. Der Titel weist in 2023 einen Strich-Ansatz auf. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (Bundesmittel) (Titel 634 05)

Soweit die in 2020 und 2021 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im selben Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen zugewiesen worden. Im Folgejahr sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt bei Titel 234 05 jeweils wieder zur Verfügung gestellt worden. Der Titel ist im Haushaltsvollzug ausgebracht worden und dient dem Nachweis der Ist-Ausgaben.

Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“

zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (Titel 634 11)

Der Titel ist im Haushaltsvollzug 2021 ausgebracht worden und dient dem Nachweis der Ist-Ausgaben. Zum Zweck des Titels wird auf die Erläuterung zum Titel 015 51 bei Kapitel 20 010 hingewiesen.

Zuschüsse an die NRW.BANK im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum (Titel 682 10)

In 2022 ist zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum unter der Beteiligung der NRW.BANK ein Förderprogramm aufgelegt worden, das eine Entlastung beim Grunderwerb gewährleistet. Die im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung des Förderprogramms bei der NRW.BANK anfallenden Ausgaben sind aus diesem Titel bestritten worden. Die Mittel für das Förderprogramm selbst waren bei dem Titel 891 10 veranschlagt.

Der Titel wies in 2022 einen Ansatz in Höhe von 9,6 Mio. EUR auf. Der Haushaltsplanentwurf 2023 weist einen Strich-Ansatz auf.

Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00)

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300. Der Entwurf 2023 sieht einen Ansatz von 4,450 Mio. EUR vor (3,555 Mio. EUR weniger gegenüber dem Vorjahr). Die Verpflichtungsermächtigung dient dem Abschluss einer 4. Ergänzungsvereinbarung zu dem vom

Bund, Land, der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH und ihren Gesellschaftern geschlossenen Rahmenvertrag zur geordneten Restabwicklung des Projektes THTR 300.

Zuschüsse an die NRW.BANK für Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum (Titel 891 10)

In 2022 ist zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum unter der Beteiligung der NRW.BANK ein Förderprogramm mit einem Volumen von 400 Mio. EUR aufgelegt worden, das eine Entlastung beim Grunderwerb gewährleistet. Die im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung des Förderprogramms bei der NRW.BANK anfallenden Ausgaben wurden aus dem Titel 682 10 bestritten.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 weist einen Strich-Ansatz auf und damit gegenüber Vorjahr einen Rückgang um 400,0 Mio. EUR.

Zuführungen an Rücklage „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ (Titel 919 40)

Der im Landeshaushalt bei Titel 234 40 infolge der Auflösung vereinbarte Bestand des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise wird der Rücklage „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ bei diesem Titel zugeführt. Der Titel ist mit 5.000,0 Mio. EUR dotiert.

Globale Mehrausgaben (Titel 971 00)

Der Entwurf 2023 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 5,0 Mio. EUR und damit 2,0 Mio. EUR mehr als in 2022 vor.

Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Kapitel 12 010 Titel 547 20 und 812 20 sowie zu Kapitel 12 050 Titel 547 10, Unterteil 15, umgesetzt werden.

Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit Krisenbewältigungsmaßnahmen (Titel 971 40)

Die mit 3.500,0 Mio. EUR dotierten Ausgaben stehen für Krisenbewältigungsmaßnahmen (Drei-Säulen-Programm der Landesregierung) zur Verfügung und werden nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 (Entwurf) in die Einzelpläne umgesetzt.

Minderausgaben (Titel 462 20, 462 30 und 972 00)

Im Entwurf 2023 für den Einzelplan 20 sind im Bereich der Minderausgaben folgende Ansätze vorgesehen:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2023 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
462 20	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen	- 150.000.000	0
462 30	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	0	0
972 00	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	-1.147.938.800	+50.629.600

Die bei Titel 462 20 im Haushaltsplanentwurf 2023 ausgebrachten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen belaufen sich wie im Vorjahr auf -150,0 Mio. EUR.

Die bei Titel 972 00 etatisierten – in allen Einzelplänen zu erwirtschaftenden – globalen Minderausgaben betragen -1.147.938.800 EUR. Im

Haushaltsplan 2022 sind -1.198.568.400 EUR veranschlagt. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75)

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2023 in der Titelgruppe 75 Barmittel von insgesamt 61,0 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200,0 Mio. EUR enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr ist es ein Rückgang bei der Verpflichtungsermächtigung um rund 62,4 Mio. EUR. Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung dient dazu, die Sanierungsmaßnahmen bei den Landesgebäuden zu intensivieren, die Landesgebäude zu modernisieren, verbesserte Gebäudestandards umzusetzen und das Ziel einer Klimaneutralen Landesverwaltung zu unterstützen.

Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2023 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der in der Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und der dort bei Titel 518 75 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2023 (Entwurf) enthalten.

Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes (Landesprogramm) (Titelgruppe 88)

Die Titelgruppe dient der Verausgabung von Mitteln zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.

Maßnahmen des Bundes sowie der EU zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise (Titelgruppe 89)

Die Titelgruppe dient der Abwicklung der vom Bund sowie von der EU finanzierten Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.

Übrige Ausgaben:

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 unverändert. Hierzu gehören unter anderem die Ausgaben für

- Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Titel 686 12),
- Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet „Kleines Walsertal“ an den Bund (Titel 687 00),
- Zuführungen an allgemeine Rücklage (Titel 919 30) und
- Unvorhergesehenes (Titel 971 10).

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:

Die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 vermindern sich ausgehend von 302.424.300 EUR im Vorjahr um 19.224.300 EUR auf 283.200.000 EUR im Haushaltsplanentwurf 2023.

Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –

Das Kapitel 20 021 dient der Schlussabwicklung des Strukturhilfegesetzes, insbesondere der zweckentsprechenden Verwendung von

Ausgaberesten und Mittelrückflüssen, dazu § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2023.

Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –

Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit etatisierten Ausgaben für den Steuerverbund in Höhe von 15.203,0 Mio. EUR für das Jahr 2023 kommt das Land unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf eine insgesamt angemessene Finanzausstattung einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 79 der Landesverfassung nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Steuerverbund 2023

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2023 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern

und an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2023 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 zugrunde gelegt. Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen). Im Steuerverbund 2023 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 14.999,3 Mio. EUR zur Verfügung.

Infolge der Corona-bedingt schwierigen kommunalen Finanzlage ist die Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes 2022 noch um 548.665.400 EUR aus Landesmitteln aufgestockt worden (Kreditierung). Der Steuerverbund 2023 weist keine Kreditierung auf.

Der verfügbare Verbundbetrag in der haushaltsmäßigen Darstellung ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ab- bzw. Zu-rechnungen:

Der Steuerverbund 2023 sieht einen Vorwegabzug von 11,716 Mio. EUR für Tantiemen vor (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musiknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat).

Der Steuerverbund wird zudem vorab um 215,4 Mio. EUR erhöht. Es handelt sich um den Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag von 1,0 Mrd. EUR, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15.203,0 Mio. EUR zur Verfügung (verfügbarer Verbundbetrag). Das entspricht gegenüber dem GFG 2022 einer Erhöhung von 1.160,7 Mio. EUR (+ 8,27 v.H.).

Im Steuerverbund 2023 werden rund 86,1 v.H. der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv und rund 13,9 v.H. investiv zur Verfügung gestellt.

Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2023 (Ergänzungsvorlage) sieht folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die Ansätze für die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12 und 613 13) erhöhen sich in 2023 um 976,7 Mio. EUR auf 12.793,1 Mio. EUR. Das sind 8,27 v.H. mehr als im Vorjahr.
2. Für die in 2019 eingeführte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** (Titel 613 14) stehen 170,0 Mio. EUR wie in 2022 zur Verfügung. Die Pauschale soll den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden unterstützen. Daher wird auf eine Zweckbindung der Mittel zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten

verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche verteilt.

3. Die **Klima- und Forstpauschale** (Titel 613 15) wird erstmals mit einem Ansatz in Höhe von 10,0 Mio. EUR dotiert. Die Mittel werden zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten gewährt. Im Vorjahr wurden die Ausgaben bei Titel 883 29 aus den bei Titel 613 26 gebildeten Haushaltsresten bestritten.
4. Die **Bedarfszuweisungen** (Titel 613 26) steigen um 8,27 v.H. auf 44,484 Mio. EUR an.
5. Die Erhöhung der **Schulpauschale/Bildungspauschale** ergibt sich analog zur der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung). Die Pauschale steigt von 748,069 Mio. EUR im Vorjahr um 8,27 v.H. auf 809,905 Mio. EUR im Haushaltsplanentwurf 2023. Hiervon werden 70,0 Mio. EUR unverändert konsumtiv (Titel 613 19) und 739,905 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
6. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) ist dynamisiert und steigt von 64,037 Mio. EUR auf 69,330 Mio. EUR.
7. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 1.306,2 Mio. EUR. Sie steigen damit um 8,60 v.H. gegenüber dem Vorjahr.

Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)

Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden im Entwurf des GFG 2023

(Ergänzungsvorlage) in Höhe von 995,0 Mio. EUR vorgesehen. Daneben berücksichtigt der Haushaltsansatz bereits einen geschätzten Erstattungsbetrag des Landes an die Kommunen in Höhe von 55,0 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2022. Mithin beläuft sich der Haushaltsansatz bei Titel 613 18 insgesamt auf 1.050,0 Mio. EUR. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird in 2023 ein Betrag in Höhe von 17,870 Mio. EUR (Vorjahr 17,890 Mio. EUR) etatisiert. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslasten (Titel 213 00 und 613 30)

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligten sich bis 2019 nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wurde für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) zeitlich nachgelagert eine Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Die letztmalige Abrechnung erfolgte für das Jahr 2019 im Haushaltsjahr 2021.

Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommene Kredite (Titel 623 10)

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2,0 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen auf vier Tranchen verteilt in den Jahren 2017 bis 2020 je 500,0 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen konnten.

Die Landesregierung hat die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von 2,0 Mrd. EUR für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ über 20 Jahre vollständig übernommen. Zinszahlungen der Kommunen fallen nicht an. Für die Schuldendiensthilfen sind 105,5 Mio. EUR im Entwurf 2023 bei Titel 623 10 vorgesehen.

Der Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) des Bundes. Der Bund hat aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 bis 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZuInvG wurde über das vom Land Nordrhein-Westfalen zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 waren ab dem Haushaltsjahr 2012 bis 2021 zu tilgen. Seit

dem Haushaltsjahr 2012 erfolgten hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen.

Nach erfolgter Tilgung der Verbindlichkeiten in 2021 weist der Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) im Haushaltsplanentwurf 2023 einen Strich-Ansatz auf. Das Kapitel wird zur Abrechnung beibehalten.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 2 dargestellt.

Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Einnahmen aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

Zu den Einnahmen:

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 550,0 Mio. EUR um 478,4 Mio. EUR über dem Haushaltsjahr 2022 veranschlagt. Hierbei handelt es sich um einen Saldo aus den Veränderungen bei den Titeln 111 01, 181 00 und 182 87. Der Anstieg bei den Einnahmen ist auf einen mit 479,0 Mio. EUR veranschlagten Rückfluss eines Nachrangdarlehens bei Titel 181 00 zurückzuführen.

Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsplanentwurf 2023 auf 6,4 Mio. EUR und liegen damit um 0,2 Mio. EUR unter dem Vorjahresansatz.

Entgelte aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen (Titel 119 20)

Die Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (s. § 22 Abs. 3 Haushaltsgesetzentwurf 2023) im Rahmen der Unterstützung neuer Finanzierungsformen für kleinere und mittlere Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen betragen im Haushaltsjahr 2023 wie im Vorjahr 0,164 Mio. EUR.

Einnahmen im Zusammenhang mit der gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21.06.2012 (GV. NRW. 2012 S. 227) Gebrauch gemacht, die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482,0 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17.02.2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrag bemisst. Die geschätzten Einnahmen belaufen sich gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 2,9 Mio. EUR.

Einnahmen aus Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist (Titel 121 20)

Aus der Beteiligung des Landes an der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH werden in 2023 abermals keine Einnahmen erwartet; der Haushaltsansatz weist einen Strich-Ansatz aus.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 etatisiert.

Im Haushaltsjahr 2022 waren die Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK im Einzelplan 08 bei

Kapitel 08 400 Titel 181 00 veranschlagt. Die Einnahmen in 2023 steigen gegenüber 2022 um 478,6 Mio. EUR auf 538,0 Mio. EUR. Dabei erhöhen sich die Einnahmen im Jahr 2023 aufgrund des Rückflusses eines Nachrangdarlehens einmalig um 479,0 Mio. EUR.

Einnahmen aus Beendigung eines Treuhandverhältnisses mit der NRW.BANK (Titel 281 00)

Im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung der Westdeutsche Spielbanken GmbH durch die NRW.BANK wurde die im Jahr 2015 begründete Beteiligung der NRW.BANK an der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG als stille Gesellschafterin, die die NRW.BANK treuhänderisch für das Land gehalten hat, beendet. Der aus der Beendigung des Treuhandverhältnisses resultierende einmalige Erstattungsbetrag ist bei diesem Titel im Haushaltsjahr 2021 vereinnahmt worden (Ist-Ausweis). Somit ist für 2023 ein Strich-Ansatz vorgesehen.

Zinsen und Tilgungen aus verschiedenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Forderungen, soweit nicht an anderer Haushaltsstelle veranschlagt (Titelgruppe 87)

Die Einnahmen aus den bei Titel 182 87 veranschlagten Tilgungen gehen von 100.000 EUR im Vorjahr um 30.000 EUR auf 70.000 EUR in 2023 zurück.

Zu den Ausgaben:

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 43,050 Mio. EUR um 0,850 Mio. EUR über den Ausgaben des Jahres 2022. Es handelt sich dabei um einen Saldo aus den Veränderungen bei den Titeln 526 10, 526 20 und 631 10.

Entgelte an die vom Land beauftragte Stelle für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)

Die Mittel bei Titel 526 10 steigen um 0,6 Mio. EUR auf 3,3 Mio. EUR. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die vom Land beauftragte Stelle einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes.

Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privateisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)

Der Ansatz bei Titel 526 20 ist gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert auf 1,95 Mio. EUR (- 0,15 Mio. EUR). Die Mittel sind erforderlich für die Überprüfung und Pflege des Beteiligungsportfolios des Landes. Des Weiteren können Ausgaben für notwendig werdende Gutachten und Beratungen (einschließlich Kosten der Rechtsberatung) beim Rückbau der Portigon AG und beim Abbau des Phoenix-Portfolios entstehen.

Anteilige Bürgschaftsentgelte an den Bund bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie des „Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ sowie Bürgschaftsentgelte an andere Länder für deren Rückbürgschaften zu Gunsten von Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Titel 631 10)

Der Ansatz wird für das Haushaltsjahr 2023 um 0,4 Mio. EUR auf 0,8 Mio. EUR erhöht. Er ist geschätzt und beruht auf Vereinbarungen in den entsprechenden Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgaben. Daneben berücksichtigt der Ansatz zu zahlende Bürgschaftsentgelte

infolge von Vereinbarungen, bei denen andere Länder in bestimmten Fällen Rückbürgschaften zu Gunsten der vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Bürgschaften übernommen haben.

Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 683 13)

Die Portigon AG wird nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 zurückgebaut. Das im Rahmen der Eckpunktevereinbarung vom 29.06.2011 und der darauf aufbauenden Verträge vorgesehene Eigenkapital der Bank sollte ihren geordneten Rückbau sicherstellen. Durch nicht erwartete Belastungen hat sich das Eigenkapital der Portigon AG jedoch stärker reduziert als dies bei der Bemessung der Ausstattung kalkuliert wurde. Inwieweit (weitere) Maßnahmen zur Stützung der Portigon AG erforderlich werden könnten, ist derzeit nicht absehbar. Es besteht allerdings das grundsätzliche Risiko weiterer Belastungen. Um in jeder Situation handlungsfähig zu sein und etwaige negative Implikationen auf die Portigon AG und das Land zu vermeiden, wird durch die Ausbringung des Titels entsprechende Vorsorge getroffen.

Der Titel weist in 2023 einen Strich-Ansatz auf. Ausgaben aus diesem Titel dürfen in Höhe der bei Kapitel 20 020 Titel 359 10 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)

Der Haushaltsansatz bei Titel 871 10 beläuft sich auf 20,0 Mio. EUR und entspricht damit dem Vorjahr.

Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlässt. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung belief sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Im Dezember 2020 ist erstmals die vertraglich vorgesehene Überprüfung des zugrundeliegenden Zinssatzes erfolgt. Diese hat zu einer Absenkung des Zinssatzes und entsprechend zu einer Reduzierung des seit 2021 zu zahlenden Zinsbetrags geführt.

Mit dem Ansatz in Höhe von 16,0 Mio. EUR (unverändert gegenüber Vorjahr) werden die auf das Geschäftsjahr 2022 entfallenden Zinsen abgedeckt.

Alle übrigen Ausgabenansätze des Kapitels 20 610

Bei allen übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor.

Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf und Zins-einnahmen des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die bei Titel 162 00 veranschlagten Zinseinnahmen aus Geldmarkt-geschäften betragen 150,0 Mio. EUR. Im Vorjahr sind diese mit 0 EUR veranschlagt gewesen.

Im Haushaltsplanentwurf 2023 sind keine neuen Schulden vorgese-hen.

Den Einnahmen bei Titel 325 00 in Höhe von 143,973 Mio. EUR ste-hen bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 sowie bei Kapitel 20 650 Titel 581 72 etatisierte Tilgungsausgaben in Höhe von insgesamt 143,973 Mio. EUR gegenüber.

Die Aufnahme von Krediten bei dem mit dem Ersten Nachtragshaus-haltsgesetz 2020 ausgebrachten Titel 325 10 erfolgte in den Jahren 2020 bis 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise. Die Einnahmen wurden dem „Son-dervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ bei Kapitel 20 020 Titel 634 00 zu-gewiesen. Art und Umfang der Kreditermächtigung des Ministeriums der Finanzen ergaben sich aus § 2 Haushaltsgesetz 2020, 2021 und 2022.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich in 2023 in der Summe auf 3.026,1 Mio. EUR (+1.596,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die bei dem Titel 571 00 veranschlagten Zinsausgaben für Geldmarkt-geschäfte verringern sich gegenüber 2022 um 30,0 Mio. EUR auf 20,0 Mio. EUR.

Weitere Ausgaben in Höhe von 2.700,0 Mio. EUR entfallen auf Zinsen für die am Kreditmarkt aufgenommenen Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 1.375,0 Mio. EUR.

Der Ansatz für Disagio und Agio bei Wertpapieren und Schuldschein-darlehen etc. (Titel 575 20) beläuft sich auf 100,0 Mio. EUR; das ist eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 50,0 Mio. EUR.

Die höheren Zinsausgaben begründen sich im Wesentlichen durch den im Zuge der geldpolitischen Wende der Europäischen Zentralbank ausgelösten allgemeinen Zinsanstieg seit etwa Anfang 2022. Gleichzeitig führen die gestiegenen Geldmarktsätze im Rahmen des Liquiditätsmanagements zu höheren Zinseinnahmen aus Geldmarkt-geschäften.

Aus dem Titel 575 30 werden Zinsausgaben für die im Zuge der Corona-Krise aufgenommenen Kreditmarktmittel geleistet. Bei dem Titel 575 35 werden im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme Ausgaben für Disagio und Einnahmen aus Agio nachgewiesen.

Tilgungsausgaben für im Zuge der Corona-Krise aufgenommenen Kredite werden aus dem Titel 595 00 geleistet. Als Folge der Beendi-gung und Auflösung des NRW-Rettungsschirms beginnt die Tilgungs-phase der Kredite des NRW-Rettungsschirms nicht erst im Jahr 2024, sondern bereits ein Jahr früher in 2023. Das Land leistet damit im Jahr 2023 eine Sondertilgung in Höhe von 200 Mio. EUR.

Der Titel 526 00 mit der Zweckbestimmung „Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings sowie Gutachten zu Nachhaltigkeitsanleihen des Landes“ ist neu. Aus dem Ansatz in Höhe von 2,0 Mio. EUR werden Kosten von zur Zinsoptimierung erforderlichen Ra-

tings sowie von Gutachten zu Nachhaltigkeitsanleihen des Landes finanziert. Bis 2022 wurden Ausgaben für diesen Zweck bei Titel 575 20 geleistet.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine (Titel 547 10) oder nur geringe (Titel 561 72 und 581 72) Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

Kapitel 20 900 – Versorgung –

Das Kapitel umfasst die Versorgung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen. Anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen sind mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) in diesem Kapitel berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte, für Richterinnen und Richter sowie für Anwärtnerinnen und Anwarter erfasst. Das Kapitel beinhaltet auch die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2023 lediglich für Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20) veranschlagt; ansonsten werden keine Einnahmen erwartet (Titel 119 01 und Titel 281 12).

Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20)

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ist mit 5,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei

Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Desgleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

Die **Ausgaben des Kapitels** belaufen sich in der Summe auf 71,647 Mio. EUR und liegen damit um 190,890 Mio. EUR unter der Vergleichszahl des Jahres 2022 in Höhe von 262,538 Mio. EUR.

Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2023 bei den Titeln 422 01 und 422 02 insgesamt 62,0 Mio. EUR vorgesehen und damit 9,0 Mio. EUR mehr als in 2022. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sowie Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00)

Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen sind bei Titel 431 00 mit 2,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert veranschlagt. Auch die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) sind mit einem Ansatz von 1,4 Mio. EUR im Vergleich zum Haushalt 2022 unverändert. Aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gemäß § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 01) und Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 02)

Die Ausgaben für Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen (Titel 446 01) sind mit 77.900 EUR um 152.300 EUR niedriger als im Haushaltsjahr 2022 etatisiert. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen (Titel 446 02) belaufen sich auf 64.400 EUR; das sind 3.100 EUR weniger als in 2022.

Des Weiteren sind bei den Ausgabenansätzen

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>
631 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund
632 10	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder

unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Rechnungsjahres 2021 moderate Anpassungen der Soll-Ansätze erfolgt. Die Änderung (Erhöhung) beträgt 280.000 EUR bei dem Titel 631 00; der Ansatz beim Titel 632 10 ist unverändert.

Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden (Titel 633 00)

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz veranschlagt. Der Ansatz in 2023 fällt mit 70.000 EUR in Anlehnung an die Ist-Entwicklung des Jahres 2021 gegenüber dem Vorjahr um 5.000 EUR geringer aus.

Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 10 und 919 20)

Mit Ablauf des 31.12.2016 sind die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz (PFoG) vom 02.02.2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) errichtet worden ist.

Seit 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ nach § 5 Abs. 1 PFoG auf jährlich 200,0 Mio. EUR. Darüber hinaus sind dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 PFoG auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge und Abfindungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs).

Der reguläre Zuführungsbetrag in Höhe von 200,0 Mio. EUR wird bei Titel 919 10 veranschlagt. Im Vollzug des Haushalts 2017 sind Sonderzuführungen an das Sondervermögen in Höhe von insgesamt

800,0 Mio. EUR vorgenommenen worden. Im Haushaltsjahr 2023 erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 PFG eine Anrechnung in Höhe von 200 Mio. EUR auf den regulären Zuführungsbetrag des Haushaltsjahres 2023. Der Ansatz in 2023 mindert sich damit gegenüber dem Vorjahresansatz um 200,0 Mio. EUR.

Die von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge werden dem Sondervermögen bei Titel 919 20 zugeführt. Der Soll-Ansatz 2023 beläuft sich unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug auf 5,0 Mio. EUR. Das entspricht dem Ansatz im Vorjahr.

Mithin sieht der Haushaltsplanentwurf 2023 insgesamt eine Zuführung von 5,0 Mio. EUR an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vor.

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Der Einzelplan 20 verfügt über keine Planstellen und Stellen.


Dr. Marcus Optendrenk